

Nummer 35

15. Oktober 2015

Jahrgang 42

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 267 bis 286

Amtliche Bekanntmachungen

Wichtige Mitteilung

Änderung des Annahmeschlusses „Amtsblatt für die Stadt Duisburg“ vom 31. Dezember 2015

Der Redaktionsschluss des am **31.12.2015** erscheinenden „Amtsblattes für die Stadt Duisburg“ wird vom 15. Dezember 2015 auf den **07. Dezember 2015** vorverlegt. Bitte berücksichtigen Sie diese Änderung bei Ihrer Planung. Beiträge, die nach dem 07. Dezember 2015 eingehen, werden somit erst zum 15. Januar 2016 veröffentlicht.

Die Redaktion

Bekanntmachung der Verordnung zur dritten Änderung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Duisburg (Parkgebührenordnung) vom 28. September 2015

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 21.09.2015 die folgende Änderung der Parkgebührenordnung beschlossen.

Diese Änderungsverordnung beruht auf

- § 6 a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 144 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3190)
- der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 u. 7 StVG (GV. NRW. S. 48), zuletzt geändert durch Art. 234 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274),
- § 38 Buchst. B) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen – Ordnungsbürokratiengesetz (OBG NRW) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793).

Artikel 1

Die Parkgebührenordnung vom 13.12.2010, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 48 vom 31.12.2010, S. 511-513,

zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 17.02.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Duisburg Nr. 10 vom 28.02.2014, S. 55-59, wird wie folgt geändert:

1. „§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Gebührenpflichtige Parkzeiten

(1) Die Bedienpflicht von Parkscheinautomaten gilt im Kernbereich der Duisburger Innenstadt (gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Stadtplanausschnitt) für folgende Zeiten:

- montags bis freitags
9.00 Uhr - 20.00 Uhr
- samstags
9.00 Uhr - 14.00 Uhr
(ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen).

(2) Die Bedienpflicht von Parkscheinautomaten gilt in der Parkzone Neudorf-Nord (gemäß dem als Anlage 2 beigefügten Stadtplanausschnitt) für folgende Zeiten:

- montags bis freitags
8.00 Uhr - 20.00 Uhr
- samstags
9.00 Uhr - 14.00 Uhr
(ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen).

(3) Die Bedienpflicht von Parkscheinautomaten gilt in der Parkzone Duissern (gemäß dem als Anlage 3 beigefügten Stadtplanausschnitt) für folgende Zeiten:

- montags bis freitags
08.00 Uhr - 20.00 Uhr
- samstags
08.00 Uhr - 14.00 Uhr
(ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen)

und auf den Parkplätzen im Bereich der Königsberger Allee (gemäß dem in Anlage 3 grün gekennzeichneten Bereich) für folgende Zeiten:

- montags bis freitags
10.00 Uhr - 15.00 Uhr
(ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen).

(4) Die Bedienpflicht von Parkscheinautomaten gilt in der Parkzone Neudorf (gemäß dem als Anlage 4 beigefügten Stadtplanausschnitt) für folgende Zeiten:

- montags bis freitags
8.00 Uhr - 20.00 Uhr,
- samstags
8.00 Uhr - 14.00 Uhr
(ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen)

und im Bereich am Neudorfer Markt und der Hebbelstraße (gemäß dem in Anlage 4 gestrichelt eingezeichneten Bereich) für folgende Zeiten:

- montags bis freitags
10.00 Uhr - 15.00 Uhr,
(ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen).

(5) Für alle übrigen Bereiche des Duisburger Stadtgebietes gelten folgende Zeiten:

- montags bis freitags
9.00 Uhr - 17.00 Uhr
- samstags
9.00 Uhr - 14.00 Uhr
(ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen)."

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Parkgebühren zum Normaltarif

(1) Für das Parken an Parkscheinautomaten während der gebührenpflichtigen Parkzeiten werden folgende Gebühren erhoben:

- a) im Kernbereich der Duisburger Innenstadt (gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Stadtplanausschnitt)
 - 0,50 EUR für die erste angefangene Stunde
 - 1,00 EUR für die zweite Stunde und
 - 1,50 EUR für jede weitere Stunde

b) in der Parkzone Neudorf-Nord, Duissern und Neudorf (gemäß den als Anlage 2, 3 und 4 beigefügten Stadtplanausschnitten)

- 1,00 EUR für jede angefangene Stunde
- ab der zweiten Stunde
0,20 EUR für jede angefangenen 12 Minuten

c) für alle übrigen Bereiche des Duisburger Stadtgebietes

- 0,50 EUR für die erste angefangene und jede weitere Stunde

d) Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung können außer am Parkscheinautomaten auch über weitere zugelassene Systeme (Handyparksysteme u. a.) zur Bezahlung von Parkgebühren entrichtet werden."

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 28. September 2015

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Timp
Tel.-Nr.: 0203/283-4167

Artikel 2

Diese Verordnung zur dritten Änderung der Parkgebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

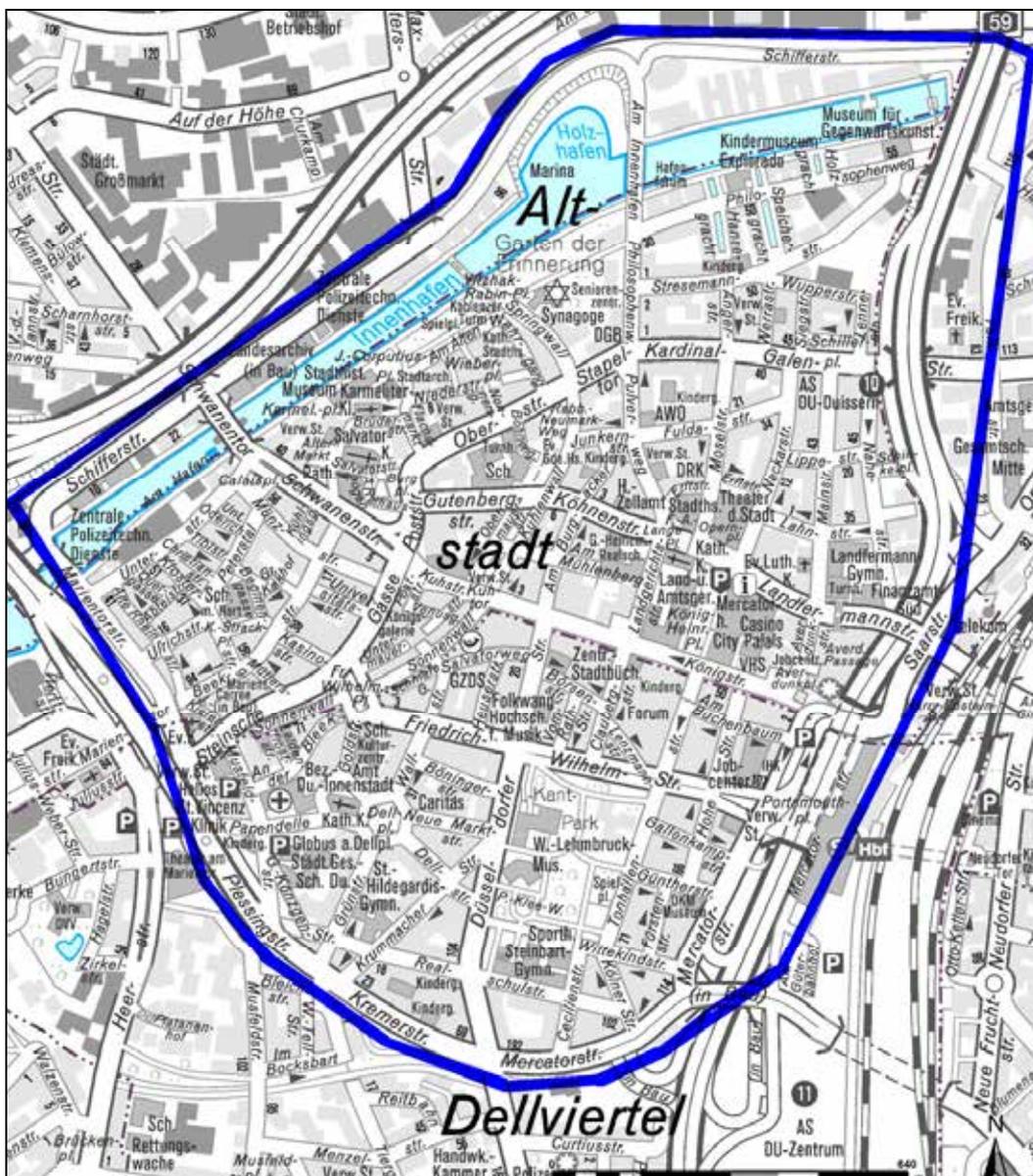
Vorstehende Verordnung zur dritten Änderung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Duisburg (Parkgebührenordnung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungsverordnung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

Anlage 1

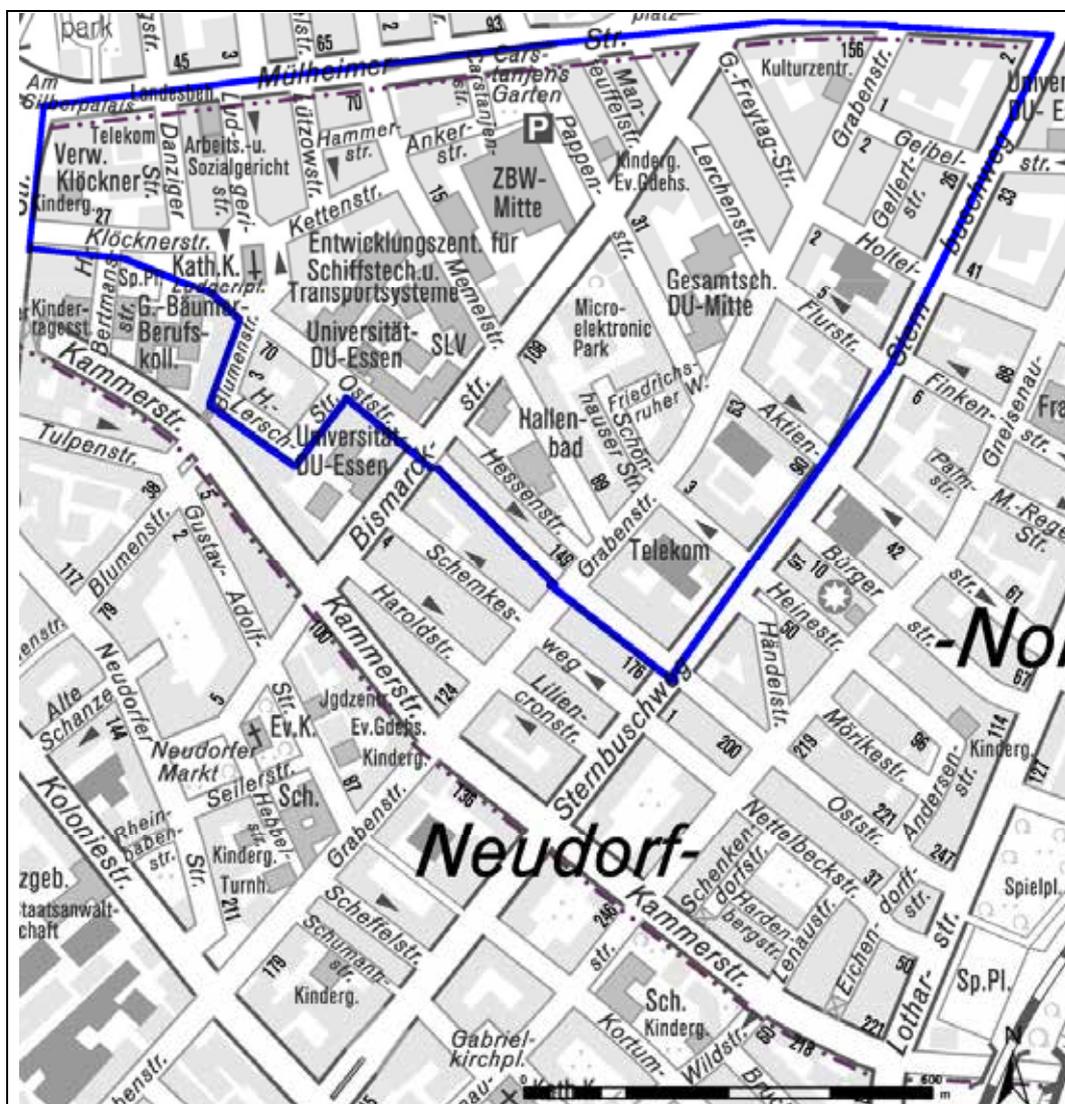
zur Parkgebührenordnung in der Fassung vom 28.09.2015
Stadtplanausschnitt gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1a)



Kernbereich der Duisburger Innenstadt

Anlage 2

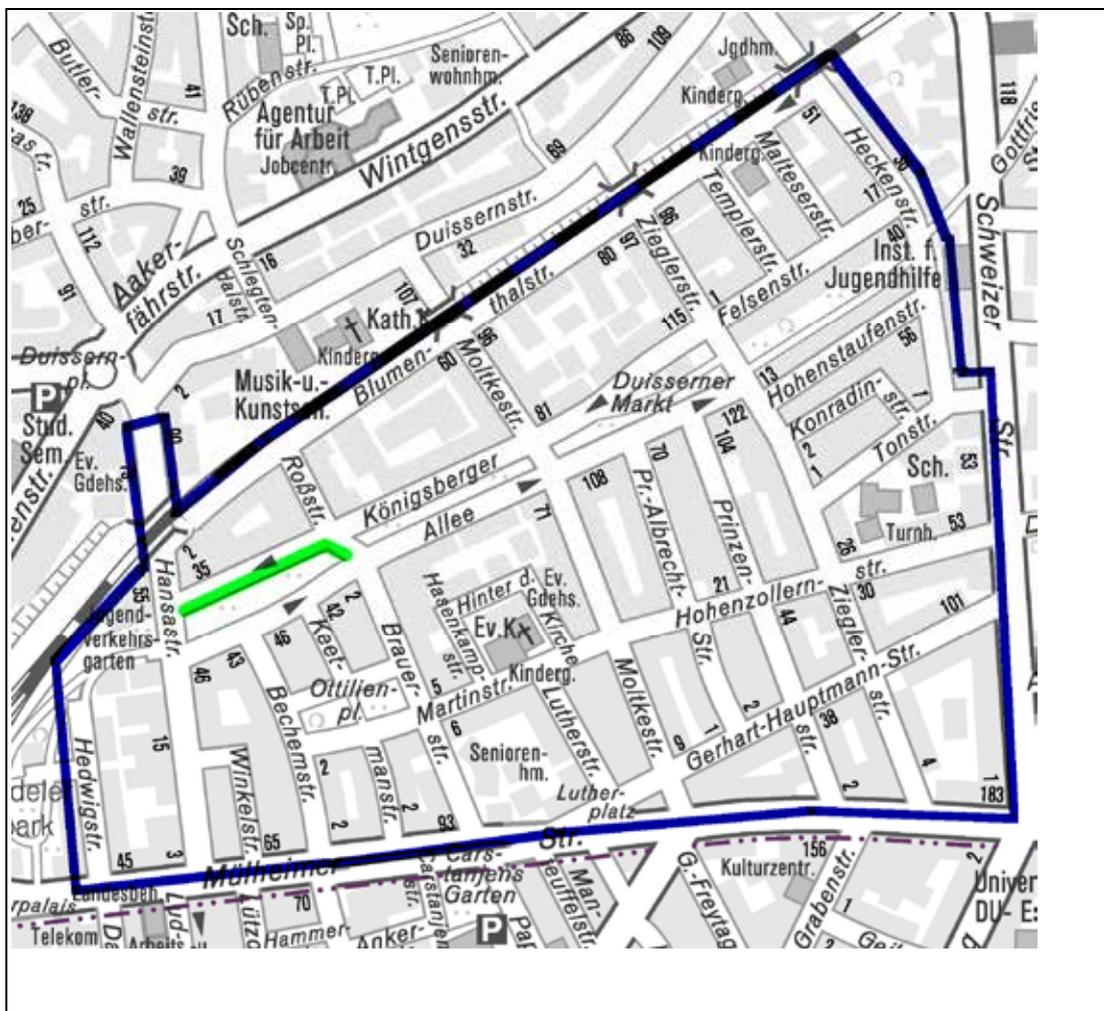
zur Parkgebührenordnung in der Fassung vom 28.09.2015
Stadtplanausschnitt gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 b)



Parkzone Neudorf - Nord

Anlage 3

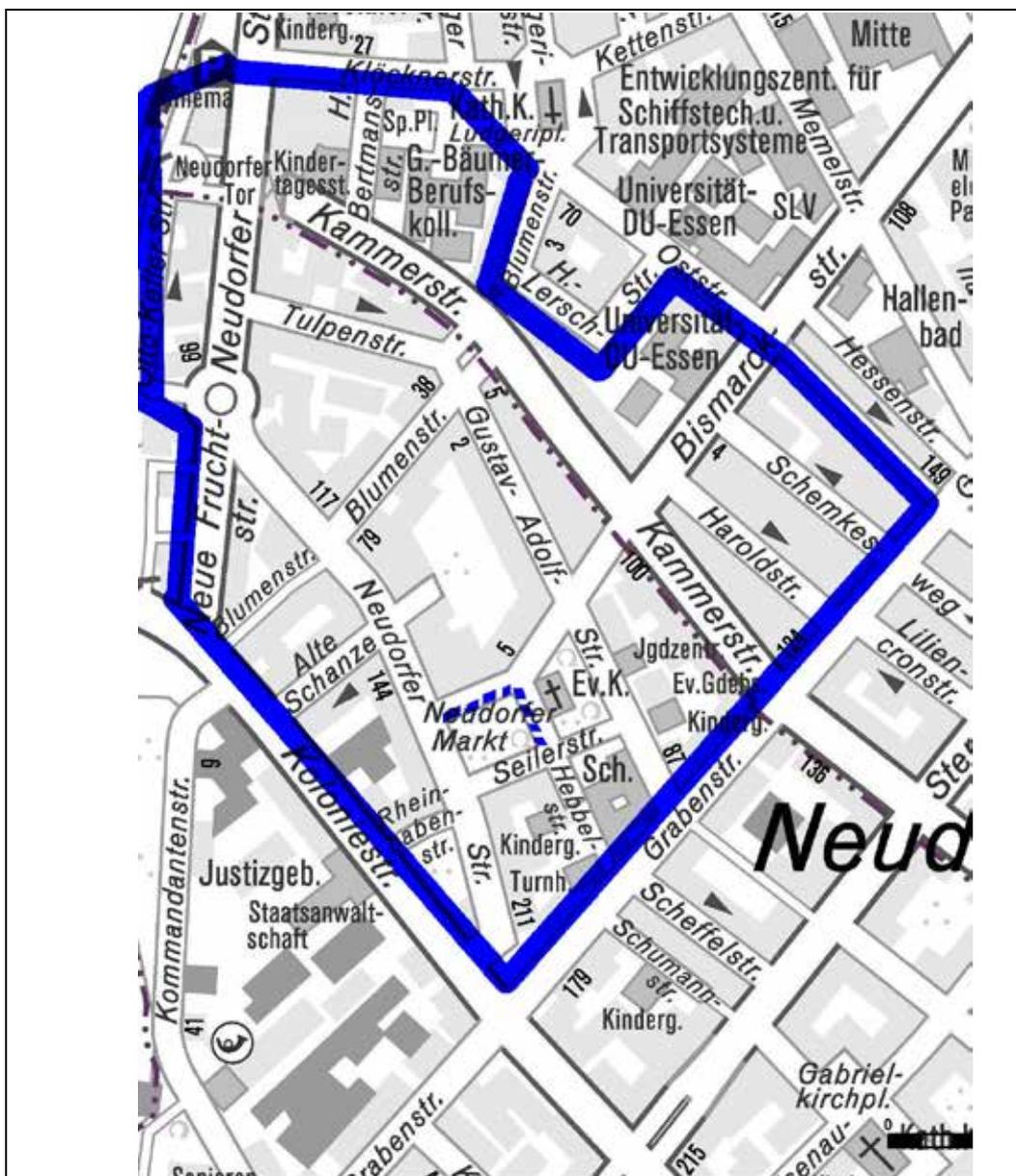
zur Parkgebührenordnung in der Fassung vom 28.09.2015
Stadtplanausschnitt gemäß § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 1b)



Parkzone Duissern

Anlage 4

zur Parkgebührenordnung in der Fassung vom 28.09.2015
Stadtplanausschnitt gemäß § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 1b)



Parkzone Neudorf

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Duisburg über die Festsetzung der Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für den Ausbau der Teilanlage Fahrbahn der Straße Im Holtkamp im Abschnitt von Schwabenstraße bis Westerwaldstraße vom 28. September 2015

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 21.09.2015 folgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208)
- §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GV. NRW. S. 448)
- in Verbindung mit § 3 Abs. 7 der Satzung der Stadt Duisburg über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 31.10.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 36 vom 20.11.2001, S. 415).

§ 1

Für die Beitragserhebung nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hinsichtlich der Teilanlage Fahrbahn der Straße Im Holtkamp im Abschnitt von Schwabenstraße bis Westerwaldstraße werden die Grundstücksflächen der erschlossenen Grundstücke, die im Bebauungsplan als Sportanlage ausgewiesen sind, mit 50 v.H. ihrer Grundstücksfläche berücksichtigt.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2012 in Kraft.

Vorstehende Satzung der Stadt Duisburg **über die Festsetzung der Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für den Ausbau der Teilanlage Fahrbahn der Straße Im Holtkamp im Abschnitt**

von Schwabenstraße bis Westerwaldstraße wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 28. September 2015

Link
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:
Frau Maßling
Tel.-Nr.: 0203/283-3829*

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Duisburg über die Festsetzung der Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für den Ausbau der Teilanlagen Parkstreifen und Gehweg der Halfmannstraße im Abschnitt von Obermarxloher Straße bis Stifterstraße vom 28. September 2015

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 21.09.2015 folgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208)

- §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GV. NRW. S. 448)
- in Verbindung mit § 3 Abs. 7 der Satzung der Stadt Duisburg über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 31.10.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 36 vom 20.11.2001, S. 415).

§ 1

Bei der Beitragserhebung nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hinsichtlich der Teilanlagen Parkstreifen und Gehweg der Halfmannstraße im Abschnitt von Obermarxloher Straße bis Stifterstraße werden die Grundstücksflächen der erschlossenen Grundstücke, die im Bebauungsplan als Dauerkleingärten ausgewiesen sind, mit 50 v.H. ihrer Grundstücksfläche berücksichtigt.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2014 in Kraft.

Vorstehende Satzung der Stadt Duisburg **über die Festsetzung der Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für den Ausbau der Teilanlagen Parkstreifen und Gehweg der Halfmannstraße im Abschnitt von Obermarxloher Straße bis Stifterstraße** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 28. September 2015

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Maßling
Tel.-Nr.: 0203/283-3829

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 1172 -Duissern- „Wilhelmshöhe“ für einen Bereich zwischen „Am Botanischen Garten“, Verbandsgrünfläche Duisburg Nr. 6 und der südlichen Grundstücksgrenze des Hauses Wilhelmshöhe 8

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 21.09.2015 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 1172 -Duissern- „Wilhelmshöhe“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 1172 -Duissern- „Wilhelmshöhe“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 1172 -Duissern- „Wilhelmshöhe“ mit Begründung kann im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Ertfstraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

- 1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
- 2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
- 3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

- 2) Unbeachtlich werden:

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1172 -Duissern- „Wilhelmshöhe“ in Kraft.

Duisburg, den 28. September 2015

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Bentler
Tel.-Nr.: 0203/283-3386

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Der an Frau Irina Catalan, zuletzt wohnhaft Rolfstr. 7, 47169 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-33/91 82987/8, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über

die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 111, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 21. September 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Jakubowski

Auskunft erteilt:
Frau Jakubowski
Tel.-Nr.: 0203/283-5394

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Der an Frau Kateryna Wilkens, zuletzt wohnhaft Skrentnystr. 6, 47138 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-33/95 Br, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Mitte, Sonnenwall 73-75, 47051 Duisburg, Zimmer 28, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 21. September 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Breitenbach

Auskunft erteilt:
Frau Breitenbach
Tel.-Nr.: 0203/283-2293

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Krasnici, Habib, zuletzt wohnhaft Viktoriastr. 32, 47229 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 084546, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außen-

stelle Homberg, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, Zimmer 211, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 21. September 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Buschmann-Neuenkamp

Auskunft erteilt:
Frau Buschmann-Neuenkamp
Tel.-Nr.: 0203/283-8840

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Frau Silviya Emilova, zuletzt wohnhaft Heidländer Weg 26, 49201 Dissen, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 084547/8, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Homberg, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, Zimmer 211, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der

Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 22. September 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Buschmann-Neuenkamp

Auskunft erteilt:
Frau Tria
Tel.-Nr.: 0203/283-8732

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Der an Frau Gyulumser Ahmedova Hasanova, zuletzt wohnhaft Adelenstr. 7, 47053 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-33/95 17972, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 26, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 22. September 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Bock

Auskunft erteilt:
Frau Bock
Tel.-Nr.: 0203/283-3112

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Tao, Tao, zuletzt wohnhaft: unbekanntem Aufenthalts gerichtete Ordnungsverfügung vom 17.09.2015, Aktenzeichen 32-15-3 Wer 535613, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 213 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden

können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 17. September 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

van den Noort

Auskunft erteilt:
Frau Wernike
Tel.-Nr.: 0203/283-6241

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Smajovic, Dzevad, zuletzt wohnhaft: o.f.W., gerichtete Ordnungsverfügung vom 21.09.2015, Aktenzeichen 32-15-3 Wer 32-15-1, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstr. 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 213 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 21. September 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

van den Noort

Auskunft erteilt:
Frau Wernike
Tel.-Nr.: 0203/283-6241

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Markus Kretschmann, zuletzt wohnhaft St. Georges Street, GB-IM1 1JD DOUGLAS, gerichtete Bußgeldbescheid vom 30.07.2015, Aktenzeichen 223005711322 SB110, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 305, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 22. September 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schlieben

Auskunft erteilt:
Herr Umay
Tel.-Nr.: 0203/283-6769

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Grundsteuerbescheid für das Objekt Grunewaldstr. 95 in Duisburg für das Jahr 2012 vom 23.09.2015.

**Steuerpflichtiger: Hoven, Gottfried - genannt Fred -
Buchungsstelle: 700-0-318-0
Vertragsgegenstand: 231 001 614 668
Bisherige Anschrift: Lippenslaan 53 in 8300 Knokke-Heist, BELGIEN**

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass der genannte Bescheid

- nicht zugestellt werden konnte, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 504, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Aushändigung bereitliegt,
- als zugestellt gilt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 22. September 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Goemans

Auskunft erteilt:
Herr Althoff
Tel.-Nr.: 0203/283-2320

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Branislav PALIC, geb. 02.06.1953 in Kragujevac, zuletzt wohnhaft: Gravelottestr. 18 in 47053 Duisburg, gerichtete Ordnungsverfügung vom 23.09.2015, Aktenzeichen 32-15-3 Oh 555590, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 23. September 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Neven

Auskunft erteilt:
Frau Pape
Tel.-Nr.: 0203/283-2587

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Mtumbuka, Juliana Amadei, zuletzt wohnhaft: unbekanntes Aufenthalts, gerichtete Ordnungsverfügung vom 24.09.2015, Aktenzeichen 32-15-3 Wer 558549, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

(Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 24. September 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Neven

Auskunft erteilt:
Frau Wernike
Tel.-Nr.: 0203/283-6241

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Nils Nussbaum, zuletzt wohnhaft Reinholdstr. 41, 47137 Duisburg, gerichtete Bußgeldbescheid vom 18.09.2015, Aktenzeichen 222002119831 SB110, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 305, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 30. September 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schlieben

Auskunft erteilt:
Herr Schlieben
Tel.-Nr.: 0203/283-6769

Fundsachen, die im Monat April 2015 bei den Bezirksämtern abgeliefert wurden

1. Bezirksamt Walsum

Duisburg-Walsum, Rathaus Walsum, Bürger-Service, Erdgeschoss, Friedrich-Ebert-Str. 152, Fernruf: 0203/283 5732

1 Fahrrad, 2 Taschen, 1 Personalausweis, 1 Führerschein, 5 sonstige Personaldokumente

2. Bezirksamt Hamborn

Duisburg-Hamborn, Rathaus Hamborn, Bürger-Service, Zimmer 1 und 3, Duisburger Str. 213, Fernruf: 0203/283 5296

3 Handys, 1 Schmuckstück, 1 Jacke, 1 Geldbörse ohne Geldbetrag, 1 Geldbörse mit Geldbetrag, 1 Aktenkoffer, 1 Fahrzeugschein, 1 Sicherheitsschlüssel, 1 Baustellenleuchte

3. Bezirksamt Meiderich/Beeck

Duisburg-Meiderich, Verwaltungsgebäude Von-der-Mark-Str. 36, Bürger-Service, Von-der-Mark-Str. 36, Zimmer 100, Fernruf: 0203/283 7543

4 Fahrräder, 2 Handys, 4 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 2 Geldbörsen mit Geldbetrag, 1 loser Geldbetrag, 2 Personalausweise, 1 Krankenkassenschein, 2 Schlüsselbünde mit mehreren Schlüsseln

4. Bezirksamt Homberg/Ruhrort/Baerl

Duisburg-Homberg, Rathaus Bismarckplatz 1, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 8953

1 Fahrrad, 2 Handys, 2 Schmuckstücke, 1 Armbanduhr, 1 Kleidungsstück, 3 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 1 Rucksack, 2 Personalausweise, 1 Fahrzeugschein, 4 EC-Karten, 4 sonstige Personaldokumente, 2 Sicherheitsschlüssel, 4 Brillen, 1 Ringordner

5. Bezirksamt Mitte

Duisburg-Stadtmitte, Verwaltungsgebäude Sonnenwall 73 – 75, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf 0203/283 3424 oder 4619

8 Fahrräder, 6 Handys, 13 Schmuckstücke, 2 Armbanduhren, 3 Jacken, 8 Kopfbedeckungen, 12 Schals, 5 Handschuhe, 1 sonstiges Kleidungsstück, 7 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 6 Geldbörsen mit Geldbetrag, 2 Rucksäcke, 1 Handtasche, 2 Taschen, 2 lose Geldbeträge, 3 Autoschlüssel, 10 Personalausweise, 1 Fahrzeugschein, 3 EC-Karten, 3 Aufenthaltserlaubnisse, 3 ausländische Ausweise, 7 sonstige Personaldokumente, 5 Sicherheitsschlüssel, Schlüsselmäppchen mit 7 Schlüsseln, 2 Unterhaltungselektronikgeräte, 1 Kinderwagen, 2 Regenschirme, 16 Brillen, 9 Bücher, 1 Trinkflasche, 1 KFZ-Kennzeichen, 4 Fotos, 1 CD, 3 Einkaufsbeutel, 16 Büroartikel, 2 Brillenetuis, 1 Akkordeon mit Klappstuhl, 1 Paar Sportschuhe, 1 Saturn-Gutschein-Karte, 2 Rasiercremes, 1 Handtaschenhalter

6. Bezirksamt Rheinhausen

Duisburg-Rheinhausen, Rathaus Rheinhausen, Bürger-Service, Körnerplatz 1, Zimmer 104 – 113,
Fernruf: 0203/283 8543

4 Fahrräder, 1 Unterhaltungselektronikteil

7. Bezirksamt Süd

Duisburg-Buchholz, Verwaltungsgebäude Sittardsberger Allee 14, Bürger-Service, Erdgeschoss,
Fernruf: 0203/283 7117

3 Fahrräder, 1 Handy, 2 Geldbörsen mit Geldbetrag, 1 Handtasche, 1 Autoschlüssel, 1 Personalausweis, 2 Führerscheine, 1 EC-Karte, 1 Aufenthaltserlaubnis, 1 Werksausweis, 1 Leiter, 1 Schubkarre

Eigentumsberechtigte können innerhalb von 6 Monaten ihre Rechte an den Fundsachen geltend machen. Eigentumsansprüche werden von den Fundannahmestellen der Bezirksamter entgegengenommen.

Fundtiere

10 Hunde, 41 Katzen

Den Eigentümern abhanden gekommener Tiere wird empfohlen, ihren Verlust umgehend der Verwaltung des Tierheims, Lehmstr. 12, 47059 Duisburg, Telefon: 0203/9355090, anzuzeigen; andernfalls wird das Tier an einen Tierliebhaber abgegeben.

Duisburg, den 29. September 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Bäcker

Auskunft erteilt:
Frau Bäcker
Tel.-Nr.: 0203/283-3288

Fundsachen, die im Monat Mai 2015 bei den Bezirksamtern abgeliefert wurden

1. Bezirksamt Walsum

Duisburg-Walsum, Rathaus Walsum, Bürger-Service, Erdgeschoss, Friedrich-Ebert-Str. 152, Fernruf: 0203/283 5732

6 Handys, 4 Schmuckstücke, 6 Armbanduhren, 3 Jacken, 2 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 1 Autoschlüssel, 1 Personalausweis, 1 Führerschein, 1 sonstiges Personaldokument, 5 Brillen, 4 Münzen

2. Bezirksamt Hamborn

Duisburg-Hamborn, Rathaus Hamborn, Bürger-Service, Zimmer 1 und 3, Duisburger Str. 213,
Fernruf: 0203/283 5296

5 Fahrräder, 4 Handys, 8 Damenringe, 1 Jacke, 1 Geldbörse ohne Geldbetrag, 2 Geldbörsen mit Geldbetrag, 1 Personalausweis, 1 Fahrzeugschein, 1 ausländischer Ausweis, 2 Sicherheitsschlüssel, 1 Cityroller, 1 Notrufarmband

3. Bezirksamt Meiderich/Beeck

Duisburg-Meiderich, Verwaltungsgebäude Von-der-Mark-Str. 36, Bürger-Service, Von-der-Mark-Str. 36, Zimmer 100, Fernruf: 0203/283 7543

5 Handys, 1 Armband, 3 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 2 Geldbörsen mit Geldbetrag, 1 loser Geldbetrag, 7 Personalausweise, 1 Führerschein, 1 sonstiges Personaldokument, 1 Kindersitz, 1 Schlüsselbund, 2 EC-Karten

4. Bezirksamt Homberg/Ruhrort/Baerl

Duisburg-Homberg, Rathaus Bismarckplatz 1, Bürger-Service, Erdgeschoss,
Fernruf: 0203/283 8953

1 Fahrrad, 1 Geldbörse mit Geldbetrag, 1 loser Geldbetrag, 1 EC-Karte, 2 ausländische Ausweise, 1 Videokamera

5. Bezirksamt Mitte

Duisburg-Stadtmitte, Verwaltungsgebäude Sonnenwall 73 - 75, Bürger-Service, Erdgeschoss,
Fernruf 0203/283 3424 oder 4619

5 Fahrräder, 6 Handys, 3 Armbänder, 3 Damenringe, 4 sonstige Schmuckstücke, 2 Armbanduhren, 8 Jacken, 1 T-Shirt, 1 Paar Schuhe, 27 Kopfbedeckungen, 1 Hose, 12 Schals, 3 Handschuhe, 1 sonstiges Kleidungsstück, 8 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 2 Geldbörsen mit Geldbetrag, 2 Rucksäcke, 2 Handtaschen, 3 sonstige Taschen, 2 Autoschlüssel, 1 Autozubehörteil, 5 Personalausweise, 3 Führerscheine, 4 EC-Karten, 3 Krankenkassenscheine, 2 Aufenthaltserlaubnisse, 2 ausländische Ausweise, 6 sonstige Personaldokumente, 7 Sicherheitsschlüssel, 1 Unterhaltungselektronikteil, 10 Spielwaren, 7 Regenschirme, 18 Brillen, 4 Babyschnuller, 2 Kameras, 1 Schlüsselanhänger, 1 Fotomappe, 1 Handyhülle, 1 Gebiss, 1 Paar Damenstiefel

6. Bezirksamt Rheinhausen

Duisburg-Rheinhausen, Rathaus Rheinhausen, Bürger-Service, Körnerplatz 1, Zimmer 104 – 113,
Fernruf: 0203/283 8543

2 Fahrräder, 2 Handys

7. Bezirksamt Süd

Duisburg-Buchholz, Verwaltungsgebäude Sittardsberger Allee 14, Bürger-Service, Erdgeschoss,
Fernruf: 0203/283 7117

5 Fahrräder, 1 Handy, 1 Autoschlüssel, 3 Personalausweise, 1 Führerschein, 2 Fahrzeugscheine, 1 EC-Karte, 3 sonstige Personaldokumente, 1 Sicherheitsschlüssel, 1 Unterhaltungselektronikteil, 1 Löschgerät

Eigentumsberechtigte können innerhalb von 6 Monaten ihre Rechte an den Fundsachen geltend machen. Eigentumsansprüche werden von den Fundannahmestellen der Bezirksamter entgegengenommen.

Fundtiere

9 Hunde, 41 Katzen

Den Eigentümern abhanden gekommener Tiere wird empfohlen, ihren Verlust umgehend der Verwaltung des Tierheims, Lehmstr. 12, 47059 Duisburg, Telefon: 0203/9355090, anzuzeigen; andernfalls wird das Tier an einen Tierliebhaber abgegeben.

Duisburg, den 29. September 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Bäcker

*Auskunft erteilt:
Frau Bäcker
Tel.-Nr.: 0203/283-3288*

Fundsachen, die im Monat Juni 2015 bei den Bezirksamtern abgeliefert wurden

1. Bezirksamt Walsum

Duisburg-Walsum, Rathaus Walsum, Bürger-Service, Erdgeschoss, Friedrich-Ebert-Str. 152, Fernruf: 0203/283 5732

3 Handys

2. Bezirksamt Hamborn

Duisburg-Hamborn, Rathaus Hamborn, Bürger-Service, Zimmer 1 und 3, Duisburger Str. 213, Fernruf: 0203/283 5296

4 Fahrräder, 5 Handys, 4 Schmuckstücke, 3 Armbanduhren, 3 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 2 Geldbörsen mit Geldbetrag, 1 Tasche, 1 Autoschlüssel, 2 Personalausweise, 1 Fahrzeugschein, 1 Band mit drei Schlüsseln

3. Bezirksamt Meiderich/Beeck

Duisburg-Meiderich, Verwaltungsgebäude Von-der-Mark-Str. 36, Bürger-Service, Von-der-Mark-Str. 36, Zimmer 100, Fernruf: 0203/283 7543

2 Fahrräder, 1 Handy, 1 Schmuckstück, 2 Rucksäcke, 1 Sporttasche, 3 lose Geldbeträge, 1 Fahrausweis, 1 Sicherheitsschlüssel, 1 Unterhaltungselektronikteil, 2 Schlüsselbunde

4. Bezirksamt Homberg/Ruhrort/Baerl

Duisburg-Homberg, Rathaus Bismarckplatz 1, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 8953

2 Fahrräder, 3 Handys, 2 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 3 Personalausweise, 1 Kitesurf-Drache, 1 Feuerlöscher, 1 Blasenkatheder

5. Bezirksamt Mitte

Duisburg-Stadtmitte, Verwaltungsgebäude Sonnenwall 73 - 75, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf 0203/283 3424 oder 4619

2 Fahrräder, 6 Handys, 2 Armbänder, 4 Schmuckstücke, 9 Jacken, 1 T-Shirt, 8 Kopfbedeckungen, 3 Schals, 1 Handschuh, 2 sonstige Kleidungsstücke, 3 lose Geldbeträge, 14 Autoschlüssel, 9 Personalausweise, 1 Fahrzeugschein, 10 EC-Karten, 1 Reisepass, 1 Krankenkassenkarte, 6 Fahrausweise, 4 Aufenthaltserlaubnisse, 5 ausländische Ausweise, 21 sonstige Personaldokumente, 3 Sicherheitsschlüssel, 14 Unterhaltungselektronikteile, 2 Spielwaren, 4 Regenschirme, 9 Brillen, 2 Bücher, 10 Büroartikel, 1 Schlüssel, 1 Brillenetui, Passfotos, 3 Trinkflaschen, 1 Regenschirmhülle, 1 Blutzuckermessgerät, 1 Zuckermessstift, 6 Weinflaschen, 1 Haarreif, 3 CDs, 1 Geschenkkarte Centro, 1 Navigationsgerät

6. Bezirksamt Rheinhausen

Duisburg-Rheinhausen, Rathaus Rheinhausen, Bürger-Service, Körnerplatz 1, Zimmer 104 – 113, Fernruf: 0203/283 8543

2 Fahrräder, 5 Handys, 1 Armband

7. Bezirksamt Süd

Duisburg-Buchholz, Verwaltungsgebäude Sittardsberger Allee 14, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 7117

2 Handys, 3 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 1 loser Geldbetrag, 1 Autoschlüssel, 3 Personalausweise, 3 Führerscheine, 1 Fotoapparat, 1 Quadrocopter

Eigentumsberechtigte können innerhalb von 6 Monaten ihre Rechte an den Fundsachen geltend machen. Eigentumsansprüche werden von den Fundannahmestellen der Bezirksamter entgegengenommen.

Fundtiere

18 Hunde, 63 Katzen

Den Eigentümern abhanden gekommener Tiere wird empfohlen, ihren Verlust umgehend der Verwaltung des Tierheims, Lehmstr. 12, 47059 Duisburg, Telefon: 0203/9355090, anzuzeigen; andernfalls wird das Tier an einen Tierliebhaber abgegeben.

Duisburg, den 29. September 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Bäcker

*Auskunft erteilt:
Frau Bäcker
Tel.-Nr.: 0203/283-3288*

Fundsachen, die im Monat Juli 2015 bei den Bezirksämtern abgeliefert wurden

1. Bezirksamt Walsum

Duisburg-Walsum, Rathaus Walsum, Bürger-Service, Erdgeschoss, Friedrich-Ebert-Str. 152, Fernruf: 0203/283 5732

1 Fahrrad, 3 Handys, 3 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 2 Geldbörsen mit Geldbetrag, 1 Rucksack, 1 Autoschlüssel, 1 Autozubehörteil, 2 Personalausweise, 1 Fahrzeugschein

2. Bezirksamt Hamborn

Duisburg-Hamborn, Rathaus Hamborn, Bürger-Service, Zimmer 1 und 3, Duisburger Str. 213, Fernruf: 0203/283 5296

4 Fahrräder, 4 Handys, 1 Geldbörse ohne Geldbetrag, 1 Geldbörse mit Geldbetrag, 1 Rucksack, 1 Handtasche, 3 Führerscheine, 1 ausländischer Ausweis, 2 Unterhaltungselektronikteile, 1 KFZ-Nummernschild, 1 Rasenmäher

3. Bezirksamt Meiderich/Beeck

Duisburg-Meiderich, Verwaltungsgebäude Von-der-Mark-Str. 36, Bürger-Service, Von-der-Mark-Str. 36, Zimmer 100, Fernruf: 0203/283 7543

6 Fahrräder, 3 Handys, 2 Schmuckstücke, 5 Jacken, 8 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 1 Handtasche, 1 Autoschlüssel, 1 Autozubehörteil, 6 Personalausweise, 1 Führerschein, 2 EC-Karten, 1 Reisepass, 1 sonstiges Personaldokument, 5 Sicherheitsschlüssel, 2 Brillen, 2 Gehhilfen, 1 CD, 1 SIM-Karte, 1 Kennzeichenschild, 1 Tüte mit diversen Kleinteilen

4. Bezirksamt Homberg/Ruhrort/Baerl

Duisburg-Homberg, Rathaus Bismarckplatz 1, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 8953

1 Fahrrad, 1 Uhr, 1 Geldbörse ohne Geldbetrag, 2 Personalausweise, 1 Führerschein, 1 ausländischer Ausweis

5. Bezirksamt Mitte

Duisburg-Stadtmitte, Verwaltungsgebäude Sonnenwall 73 – 75, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf 0203/283 3424 oder 4619

4 Fahrräder, 9 Handys, 5 Schmuckstücke, 1 Armbanduhr, 9 Jacken, 5 T-Shirts, 9 Kopfbedeckungen, 1 Schal, 5 sonstige Kleidungsstücke, 6 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 4 Geldbörsen mit Geldbetrag, 1 Rucksack, 1 Handtasche, 4 sonstige Taschen, 1 loser Geldbetrag, 5 Autoschlüssel, 15 Personalausweise, 3 Führerscheine, 8 EC-Karten, 1 Reisepass, 4 Krankenkassenkarten, 2 Fahrausweise, 3 Aufenthaltserlaubnisse, 1 ausländischer Pass, 6 sonstige Personaldokumente, 8 Sicherheitsschlüssel, 1 Unterhaltungselektronikteil, 1 Werkzeug, 1 Spielware, 1 Kinderwagen, 4 Regenschirme, 6 Brillen, 15 Bücher, 14 diverse Büroartikel, 1 Kopfhörer, 1 Gürtel, 1 Adapter, 1 Trinkflasche, 1 Handyanhänger, 1 Fotoapparat-Tasche, 1 Schlüsselbund, 1 Fahrradhelm

6. Bezirksamt Rheinhausen

Duisburg-Rheinhausen, Rathaus Rheinhausen, Bürger-Service, Körnerplatz 1, Zimmer 104 – 113, Fernruf: 0203/283 8543

4 Fahrräder, 1 loser Geldbetrag

7. Bezirksamt Süd

Duisburg-Buchholz, Verwaltungsgebäude Sittardsberger Allee 14, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 7117

5 Fahrräder, 4 Handys, 1 Armbanduhr, 2 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 1 Geldbörse mit Geldbetrag, 1 Handtasche, 1 loser Geldbetrag, 7 Autoschlüssel, 4 Personalausweise, 7 Sicherheitsschlüssel

Eigentumsberechtigte können innerhalb von 6 Monaten ihre Rechte an den Fundsachen geltend machen. Eigentumsansprüche werden von den Fundannahmestellen der Bezirksämter entgegengenommen.

Fundtiere

12 Hunde, 27 Katzen

Den Eigentümern abhanden gekommener Tiere wird empfohlen, ihren Verlust umgehend der Verwaltung des Tierheims, Lehmstr. 12, 47059 Duisburg, Telefon: 0203/9355090, anzuzeigen; andernfalls wird das Tier an einen Tierliebhaber abgegeben.

Duisburg, den 29. September 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Bäcker

*Auskunft erteilt:
Frau Bäcker
Tel.-Nr.: 0203/283-3288*

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3236005579 (alt 136005576) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 15. September 2015

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3204156107 (alt 104156104) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 16. September 2015

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4200485128 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 16. September 2015

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4200802777 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 16. September 2015

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4210079689 (alt 110079688) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 16. September 2015

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201829375 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 17. September 2015

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3219019647 (alt 119019644) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 28. September 2015

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NW

Der vom Aufsichtsrat der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG am 01. Juni 2015 festgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 ist der Hauptversammlung am 18. August 2015 vorgelegt worden.

Der Verlust von 40.680 T€ wird aufgrund des bestehenden Beherrschungsvertrages mit Ergebnisabführungsvereinbarung von der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH übernommen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 19. Oktober 2015 bis 16. November 2015 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte **KPMG AG**, Köln, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Duisburger Verkehrsgesellschaft Aktiengesellschaft, Duisburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Vorstands der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter

Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Duisburger Verkehrsgesellschaft Aktiengesellschaft, Duisburg. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutref-

fendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Köln, den 10. April 2015

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

zur Mühlen Biermann
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Duisburg, den 22. September 2015

Duisburger Verkehrsgesellschaft AG

Wittig Karpathy Wandelenus

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Duisburg AG gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NW

Der vom Aufsichtsrat der Stadtwerke Duisburg AG am 9. Juni 2015 festgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 ist der Hauptversammlung am 18. August 2015 vorgelegt worden.

Von dem Gewinn i. H. v. 37.261 T€ (i. Vj. 37.361 T€), nach Einstellung in andere Gewinnrücklagen, wurden nach Abzug von Kapitalertragssteuer einschließlich Solidaritätszuschlag [1.382 T€ (i. Vj. 1.294 T€) auf die Ausgleichszahlung an die Minderheitsgesellschafter] 35.880 T€ (i. Vj. 36.337 T€) aufgrund des bestehenden Beherrschungsvertrages mit Ergebnisabführungsvereinbarung an die DVV abgeführt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 19. Oktober 2015 bis 16. November 2015 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte **KPMG AG**, Köln, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Duisburg Aktiengesellschaft, Duisburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Be-

langen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Köln, den 13. April 2015

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

zur Mühlen Biermann
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Duisburg, den 23. September 2015

Stadtwerke Duisburg AG

Wittig Karpathy Schifferings

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses und des Ergebnisses der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2014 der Duisburger Bau- und Verwaltungsgesellschaft mbH (DBV) & Co. Immobilien KG

Die Gesellschafterversammlung der Duisburger Bau- und Verwaltungsgesellschaft mbH (DBV) & Co. Immobilien KG hat in ihrer Sitzung am 25. Juni 2015 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 festgestellt und über die Verwendung wie folgt beschlossen:

1. Der Jahresabschluss der DBV KG für das Geschäftsjahr 2014 wird mit einem Jahresüberschuss von 591.379,12 EUR festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die DOMUS AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft hat den Jahresabschluss und den Lagebericht des Geschäftsjahres 2014 geprüft und am 15. April 2015 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Duisburger Bau- und Verwaltungsgesellschaft mbH (DBV) & Co. Immobilien KG, Duisburg

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Duisburger Bau- und Verwaltungsgesellschaft mbH (DBV) & Co. Immobilien KG, Duisburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit

erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort ist im Abschnitt 2.2. „Vermögens- und Finanzlage“ sowie Abschnitt 5. „Prognose-, Chancen- und Risikobericht“ ausgeführt, dass der Fortbestand der Gesellschaft aufgrund angespannter Liquidität bedroht ist, sofern eine über den 31. Dezember 2015 hinausgehende Stundung der Gewerbesteuerschuld

durch das Amt für Rechnungswesen und Steuern der Stadt Duisburg nicht erfolgt.

Düsseldorf, den 15. April 2015

DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Engbert	Sonnhoff
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses und des Ergebnisses der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2014 der GEBAG Duisburger Baugesellschaft mbH

Die Gesellschafterversammlung der GEBAG Duisburger Baugesellschaft mbH hat in ihrer Sitzung am 25. Juni 2015 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 festgestellt und über die Verwendung wie folgt beschlossen:

1. Der Jahresabschluss der GEBAG für das Geschäftsjahr 2014 wird mit einem Jahresüberschuss von 2.675.182,58 EUR festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss wird mit dem Verlustvortrag aus Vorjahren verrechnet und auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen e.V. hat den Jahresabschluss und den Lagebericht des Geschäftsjahres 2014 geprüft und am 13. Mai 2015 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der GEBAG Duisburger Baugesellschaft mbH, Duisburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-67 67
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Düsseldorf, den 13. Mai 2015

Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen e.V.

Dr. Ranker Bispink
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer